

**1249. Quartierplan.** A. Mit Zuschrift vom 28. Juli 1904 übermittelt der Stadtrat Zürich den von ihm unterm 29. Juni 1904 festgesetzten Quartierplan Nr. 206 über das Land zwischen der St. Moritzstraße, der alten Beckenhofstraße und der Röslistraße im Kreis IV zur Genehmigung.

B. Die Ausschreibung im Sinne von § 15 des Baugesetzes erfolgte im Amtsblatt Nr. 55 vom 8. Juli 1904; laut beigelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 23. Juli 1904 sind keine Rekurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

Die Vorlage enthält eine Quartierstraße, welche die alte Beckenhofstraße mit der St. Moritzstraße verbindet. Dieselbe soll in der Hauptsache bereits schon beim Bau des Kasinos als Privatstraße erstellt worden sein. Die Baulinien sind den bestehenden Gebäudefluchten nachgezogen und haben einen Abstand von bloß 10 m. Davon entfallen 6 m auf die Fahrbahn, 2 m auf das nordseitige Trottoir und 2 m auf den südseitigen Vorgarten.

Die Niveaulinie steigt nach einem kurzen Übergang von der alten Beckenhofstraße gegen die St. Moritzstraße mit 12,26 ‰ und schließt nach einer kurzen Ausrundung an das Niveau der letztern an. Mit Rücksicht auf die geringe Bedeutung und Länge der Straße kann in Anwendung von § 11 Abs. 2 des Baugesetzes davon Umgang genommen werden, den im Baugesetz vorgeschriebenen minimalen Baulinienabstand von 12 m zu verlangen.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Quartierplan Nr. 206 über das Land zwischen der St. Moritzstraße, der alten Beckenhofstraße und der Röslistraße im Kreis IV mit den Bau- und Niveaulinien der Privatstraße wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückschluß je eines der genehmigten Planexemplare und an die Baudirektion.